

Förderverein der Gutenbergschule

Vereinssatzung

beschlossen in der Gründungsversammlung am 11.10.1995

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.11.2003

§1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gutenbergschule e.V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen werden. Er erhält nach Eintragung den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.). Nachfolgend wird das Wort „Gutenbergschule“ mit GS abgekürzt. Der Name des Vereins lautet also:

„Förderverein Gutenbergschule e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 45892 Gelsenkirchen.

- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dabei will der Verein insbesondere das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben unterstützen.

Die Förderung umfasst insbesondere:

- a) Vorhaben aus dem Bereich Sport und Spielen, Musik und sonstigen schulischen Veranstaltungen
- b) Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Wanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen
- c) Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel

- d) Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule
 - e) Durchführung von Schulfesten und Beteiligung an schulischen Veranstaltungen, die u.a. dem Zweck dienen, deutsche und ausländische Schüler und ihre Erziehungsberechtigten einander näher zu bringen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- 3) Der Verein wird jedoch nur in den Fällen Mittel aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung stellen, in denen die Kosten nicht vom Schulträger oder anderen Institutionen übernommen werden.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will (z.B. einzelne Personen, Personengemeinschaften, juristische Personen).
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der jederzeit mögliche Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Monatsende wirksam.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid. In diesem Falle hat ein Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Ein Ausschluss ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- 6) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§4

Beiträge

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Verwendung der eingezahlten Beiträge und Spenden. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder leisten einen Beitrag in beliebiger Höhe, jedoch jährlich mindesten 12,50 EURO. Der Beitrag ist in Jahresbeiträgen zu zahlen. Eine anteilige Beitragsersatzung im Falle des Vereinsaustritts ist ausgeschlossen.

- 3) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule oder einzelner Schüler im Rahmen des Vereinszwecks zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand (vertreten durch den Vorsitzenden) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand (vertreten durch den Vorsitzenden) einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindesten 10% der Mitglieder dies wünschen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben für jedes Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
 - e) Beschlussfassung über den Punkt 5 des § 3 dieser Satzung

- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dieses beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 7) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, solange nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- 8) Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der/ die Sitzungsleiter/in und der/die Schriftführer/in, im Falle einer Verhinderung des/ der Schriftführers/ in deren Vertreter/in, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 10) Wahlen: Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

§7

Vorstand, erweiterter Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der Stellvertreter/in des oder der Vorsitzenden
 - c) dem oder der Kassierer/in
 - d) dem oder der Stellvertreter/in des oder der Kassierer/in
 - e) dem oder der Schriftführer/in
 - f) dem oder der Stellvertreter/in des oder der Schriftführer/in
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - a) dem oder der jeweiligen Leiter/in der GS
 - b) dem oder der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für die Rechtsgeschäfte, die den Verein über einen Betrag von 255,65 Euro hinaus verpflichten und für die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen

- 3) Der oder die Vorsitzende und der oder die Kassierer/in sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens einer Woche, ein. In Eilfällen kann auf diese Frist verzichtet werden und die Einladung in anderer Form vorgenommen werden.

- 5) Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Arbeit des Vereins unter Berücksichtigung der in dieser Satzung niedergelegten Ziele zu gestalten.
 - d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder (darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl.
- 8) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
- 9) Von der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
- 10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren -vom Tage der Wahl an gerechnet- gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürlich Mitglieder, die Vereinsmitglieder sind.
- 11) Der/Die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht. Zeichnungsberechtigt bei Auszahlungen sind nur der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in.
- 12) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 13) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§8

Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut im Beschlussprotokoll, der Mitgliederversammlung wiederzugeben.

§9

Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck und mit einer Frist von mindestens 1 Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts andere beschließt, sind die im §7 Abs. 3 genannten Personen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelsenkirchen (als Schulträger) mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung von Schülern der Gutenbergschule zu verwenden.
- 4) Sollte zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Gutenbergschule nicht mehr als selbstständige Schule existieren, so fällt das Vereinsvermögen an eine andere, von den Liquidatoren ausgewählte, Schule.